

■ Jemen

Bearbeitet von Dr. *Ibrahim Salama*, Kairo*

Stand: 1.7.2011

* Besonderer Dank gilt Frau *Christin Salama* für die
Durchsicht des Manuskripts.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 8
 - Gesetz Nr 6/1990 über die jemenitische Staatsangehörigkeit 8
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 13
 - A. Einführung 13
 - 1. Rechtsquellen 13
 - 2. Internationale Abkommen 14
 - 3. Internationales Privatrecht 14
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 15
 - 5. Personenrecht 16
 - 6. Eherecht 16
 - 7. Kindschaftsrecht 22
 - 8. Namensrecht 24
 - 9. Personenstandsrecht 24
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 25
 - 1. Präsidialbeschluss über den Erlass des Gesetzes Nr 20/1992 bezüglich des Personalstatuts und dessen Änderungen 25
 - 2. Gesetz Nr 14/2002 über das Zivilgesetzbuch 44
 - 3. Gesetz Nr 40/2002 über die Prozessordnung und Vollstreckung in Zivilverfahren 50
 - 4. Gesetz Nr 45/2002 über die Rechte des Kindes 53
 - 5. Präsidialbeschluss zum Erlass des Gesetzes Nr 23/1991 über den Personenstand und das Zivilregister 57
 - 6. Gesetz Nr 7/2010 über die Beurkundung 60

I. Vorbemerkungen¹

Die Republik Jemen – so lautet die offizielle Bezeichnung gemäß Art 1 der Verfassung² – ist durch den Zusammenschluss der arabischen Republik Jemen und der Volksdemokratischen Republik Jemen am 22.4.1990 entstanden³. Sie ist mit 536 869 km² nach Saudi-Arabien der zweitgrößte Staat auf der arabischen Halbinsel und liegt in deren Süden. Der Jemen hat nach der letzten Schätzung von 2006 20 901 081 Einwohner, die sich auf 21 Provinzen⁴ verteilen. Er grenzt im Norden an Saudi-Arabien, im Osten an Oman, im Süden an den Golf von Aden und das Arabische Meer und im Westen an das Rote Meer. Die Hauptstadt ist Sanaa. Der erste gesamtjemenitische Präsident ist Ali Abdullah Salih, der bis heute regiert. Die Staatsreligion ist der Islam und die Amtssprache ist Arabisch. Bis auf kleinere Gruppen (zB Juden⁵) sind die Einwohner des Jemen Muslime; die Sunniten (Schafiiten) und Schiiten (Zaiditen) sind die größten religiösen Gemeinschaften⁶. Die islamische Scharia ist die Quelle der Gesetzgebung⁷, und der Jemen gehört zu den wenigen islamischen Ländern, die noch die koranischen Deliktstrafen (Hadd-Strafen) kennen⁸.

Laut Art 1 der Verfassung ist der Jemen eine arabisch-islamische Republik, in der das Parlament (majlis an-nuwâb) über die Legislative verfügt und der Präsident und der Ministerrat die Exekutive darstellen. Der shûrâ-Rat (majlis ash-shûrâ) hat nur eine beratende Funktion, und seine Mitglieder werden vom Präsidenten gewählt⁹.

Gemäß Art 149 der Verfassung iVm Art 1 des Gesetzes über die Gerichtshoheit ist die Judikative unabhängig. Art 7 des Gesetzes über die Gerichtshoheit¹⁰ ordnet die Gerichte folgendermaßen: Oberstes Gericht, Berufungsgerichte und Gerichte erster Instanz. Das Oberste Gericht hat ua die Aufgaben eines Kassations- und Verfassungsgerichts, außerdem ist es für Klagen gegen die Inhaber der höheren Ämter des Landes

1 Abkürzungen:

ABL	Al-jarida ar-rasmiya (Amtsblatt)
Arab	Arabisch
BeurkG	Beurkundungsgesetz
KinderrechteG	Gesetz über die Rechte des Kindes
PersonalstatutG	Gesetz bezüglich des Personalstatuts
PStG	Gesetz über den Personenstand und das Zivilregister
StAG	Gesetz über die jemenitische Staatsangehörigkeit
ZGB	Gesetz über das Zivilgesetzbuch
ZPO	Gesetz über die Prozessordnung und Vollstreckung in Zivilverfahren

² Die Verfassung wurde am 22.4.1990 verabschiedet u im ABl 1/1990 veröff, zuletzt geändert am 15.4.2001, ABl 7 Teil 1/2001.

³ Vgl ÜbK über die Gründungserklärung der Republik Jemen v 22.4.1990, ABl 1/1990.

⁴ Arab: muhâfazât.

⁵ Vgl dazu: www.jewishvirtuallibrary.org/jsource/anti-semitism/yemenjews.html, zuletzt abgerufen am 19.2.2011.

⁶ Für mehr Informationen siehe *Glosemeyer, Jemen*, in: *Weiss* (Hrsg), *Die arabischen Staaten*, 2007, 88ff.

⁷ Art 3 Verf.

⁸ Präsidialbeschluss Nr 12/1994 über den Erlass des G über die Delikte u Strafen, ABl 19 Teil 3/1994, zuletzt geändert durch G Nr 32/2006, ABl 24/2006.

⁹ Zurzeit liegen dem Parlament wichtige Änderungen der Verf vor. Diese Änderungen betr im Wesentlichen die Reduzierung der Amtszeit des Präsidenten auf wieder 5 Jahre, die Abschaffung der Begrenzung der einmaligen Wiederwahl des Präsidenten, der Zusammenschluss des Parlaments u des Shûrâ-Rats zum Majlis al-umma u die Verleihung gesetzgeberischer Kompetenz an den Shûrâ-Rat; vgl dazu ausführlich: www.yemenic.info/constitutional/1.pdf, zuletzt abgerufen am 20.1.2011.

¹⁰ Erlassen durch G Nr 1/1991, ABl 2/1991, zuletzt geändert durch G Nr 15/2006, ABl 10/2006.

zuständig¹¹. Laut Art 8 des Gesetzes über die Gerichtshoheit darf der Oberste Justizrat aufgrund eines Vorschlages des Justizministers die Gründung besonderer Gerichte erster Instanz nach Bedarf anordnen. Daraufhin wurden die Jugendgerichte durch Präsidialbeschluss Nr 28/2003 über die Errichtung der Jugendgerichte und die Bestimmung ihrer Zuständigkeiten¹² eingeführt. Die Handelsgerichte wurden durch den Präsidialbeschluss Nr 19/2003 über die Errichtung der Handelsgerichte¹³ eingeführt. Auf dem Weg zur Etablierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden die ersten zwei Verwaltungsgerichte in Sanaa und Aden mit französischer Unterstützung im Oktober 2010 gegründet¹⁴.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Rechtliche Grundlagen Das Staatsangehörigkeitsrecht beruht auf Art 44 der Verfassung, wonach die Staatsangehörigkeit per Gesetz zu regeln ist. Am 20.8.1990 wurde das Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen. Damit verlor das Staatsangehörigkeitsgesetz Nr 2/1975 seine Gültigkeit, da es sich ausschließlich auf die arabische Republik Jemen vor der Vereinigung Jemens im Jahre 1990 bezogen hat¹. Zur Ausführung des Gesetzes Nr 6/1990 wurde der Präsidialbeschluss Nr 3/1994 über die Durchführungsverordnung des Gesetzes erlassen². Das Gesetz wurde mehrmals geändert, wobei festgestellt werden kann, dass die getroffenen Änderungen insgesamt versuchen, den Status der Frau in Staatsangehörigkeitsfragen zu verbessern. Vor der Änderung von 2009 galt das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) im Jemen nicht uneingeschränkt.

Erwerb der Staatsangehörigkeit (Art 3 StAG) Der Erwerb erfolgt durch die Abstammung von einem jemenitischen Vater oder einer jemenitischen Mutter. Ferner kann die Staatsangehörigkeit auch durch die Abstammung von einer jemenitischen Frau und einem ausländischen Mann erworben werden, wenn die betroffene Person vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Nr 25/2010 geboren wurde und den Minister über den Wunsch des Erwerbs der jemenitischen Staatsangehörigkeit innerhalb von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes informiert. Dies gilt auch für minderjährige Kinder einer solchen Person infolge ihrer Abhängigkeit von dieser. Wird ein Kind unbekannter Abstammung im Jemen geboren oder aufgefunden, erhält es ebenfalls die Staatsangehörigkeit, solange nicht die Geburt in einem anderen Staat bewiesen wird. Außerdem behält ein jemenitischer Auswanderer, der die jemenitische

¹¹ Gemeint sind hier der Präsident, Vizepräsident, Ministerpräsident, Vizeministerpräsident, die Minister u Vizeminister gem Art 11 G über die Gerichtshoheit iVm Art 153 Verf.

¹² ABl 24/2003.

¹³ ABl 16/2003.

¹⁴ Vgl: www.sjc-yemen.com/NewPages/showOneNews.aspx?NewsId=204&category=1, zuletzt abgerufen am 20.1.2011.

¹ Das G Nr 2/1975 wurde im ABl am 4.4.1975 veröff, vgl dazu den Länderbericht Jemen, 61. Lfg in diesem Werk.

² Erlassen am 29.1.1994, ABl 2/1994. Der Beschluss ist hier nicht aufgenommen. Er ist späteren Änderungen des StAG nicht angepasst worden.